

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH zur Strom-/Gasgrundversorgungsverordnung Strom/GasGVV

1. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 Strom/GasGVV)

1.1. Der Energieverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr).

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem bis zu drei Monaten – berechnet.

1.2. Abweichend von Ziffer 1.1. bieten die Stadtwerke Werl GmbH an, den Energieverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den Stadtwerken Werl GmbH vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. Die Stadtwerke Werl GmbH werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung zusenden.

1.3. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 Strom/GasGVV bleibt unberührt.

2. Zahlung und Verzug (§ 17 Strom/GasGVV)

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Werl GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den Stadtwerken Werl GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 5,00 Euro berechnet. Lassen die Stadtwerke Werl GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale von 12,00 Euro zu zahlen.

Der Kunde hat Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Werl GmbH zu erstatten.

3. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 Strom/GasGVV)

Die Kosten einer Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach dem im Preisblatt der Stadtwerke Werl GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

4. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH“ gelten ab 01.02.2012.

Berechnungssätze ab 01.08.2022

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werl GmbH zur

- AVBWasserV ab 01.01.1996

- StromGVV und GasGVV ab 08.11.2006

- StromNAV und GasNDAV ab 01.11.2006 – Auszug –

1. Die Kosten der Einstellungen der Strom-/Gasversorgung belaufen sich auf:	USt-frei	50,75 EUR
Dieser Betrag ist für die Einstellung von den Kunden mindestens als Vorauszahlung zu fordern. Stellt sich heraus, dass der tatsächliche Aufwand höher ist, ist eine Nachberechnung durchzuführen. (Ziffer 2 bzw. 3 der Ergänzenden Bedingungen StromGVV / GasGVV)		
2. Die Kosten der Wiederaufnahme der Strom-/Gasversorgung belaufen sich auf:	inkl. 19% USt.	37,60 EUR
Dieser Betrag ist für die Wiederaufnahme von den Kunden mindestens als Vorauszahlung zu fordern. Stellt sich heraus, dass der tatsächliche Aufwand höher ist, ist eine Nachberechnung durchzuführen. (Ziffer 2 bzw. 3 der Ergänzenden Bedingungen StromGVV / GasGVV)		
3. Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung belaufen sich auf: 1 Facharbeiterstunde:	inkl. 7% USt.	63,13 EUR
Dieser Betrag ist für die Wiederaufnahme von den Kunden mindestens als Vorauszahlung zu fordern. Stellt sich heraus, dass der tatsächliche Aufwand höher ist, ist eine Nachberechnung durchzuführen. (Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen AVBWasserV)		
4. Einbau eines Gaszählers: In der Regel bei einem Neuanschluss über den Auftrag mit 2 x ½ Facharbeiterstunde. Sonst mit ca. ½ Facharbeiterstunde:	inkl. 19% USt.	35,11 EUR
(Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen GasNDAV)		
5. Einbau eines Wasserzählers: In der Regel bei einem Neuanschluss über den Auftrag mit 1 Facharbeiterstunde. Sonst mit mindestens 1 Facharbeiterstunde:	inkl. 7% USt.	63,13 EUR
Bei mehreren WZ in einem Gebäude nach Aufwand. (Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen AVBWasserV)		
6. Nachkassieren bei Zahlungsverzug:	USt-frei	12,00 EUR
(Ziffer 6 bzw. 7 AVBWasserV und Ziffer 1 bzw. 2 der Ergänzenden Bedingungen StromGVV / GasGVV)		
7. Mahnkosten:	(USt-frei)	5,00 EUR
(Ziffer 6 bzw. 7 der Ergänzenden Bedingungen AVBWasserV und Ziffer 1 bzw. 2 der Ergänzenden Bedingungen StromGVV / GasGVV)		